

entertainment

communication

information

UPC
Telekabel

An die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilferstraße 77-79
A – 1060 Wien

Vorab als Fax: 01 58 058 - 9191

Abteilung/Zeichen

Telefon

Fax

Datum

Telekabel Wien
Gesellschaft m.b.H.
Wolfganggasse 58-60
1120 Wien
T +43 (1) 960 60 600
F +43 (1) 960 60 960
E info.wien@upc.at
www.upc.at

08.07.2004

Betreff: Konsultationsdokument – Markt für Trunk-Segmente von Mietleitungen –
Stellungnahme Telekabel Wien Ges.m.b.H.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Telekabel Wien Ges.m.b.H. nimmt mit diesem Schreiben binnen offener Frist die Gelegenheit wahr, zum gegenständlichen Entwurf einer Vollziehungshandlung, mit der die Telekom-Control-Kommission vorläufig feststellt, dass auf dem Markt für Trunk-Segmente von Mietleitungen (Markt Nr. 11 gemäß § 1 Z 11 TKMVO 2003) effektiver Wettbewerb gegeben ist, Stellung zu nehmen und führt aus wie folgt:

1. Markt für Trunk-Segmente von Mietleitungen

Die Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 normiert in § 1 Z 11 iVm § 2 den Vorleistungsmarkt „Trunk-Segmente von Mietleitungen“ mit dem räumlich relevanten Ausdehnungsgebiet des Bundesgebietes.

Dieser Markt ist in den Erläuternden Bemerkungen zur TKMVO 2003 insofern näher konkretisiert, als es sich bei Trunk-Segmenten um Mietleitungen oder Mietleitungsabschnitte auf Vorleistungsebene handelt, die für die Nutzung durch andere Kommunikationsnetz- bzw -dienstebetreiber bereitgestellt werden, und welche die Trunk-Segment-Übergabepunkte des bereitstellenden Betreibers in zwei von jenen 28 österreichischen Städten verbinden, in denen die TA ihre POIs für das Telefonnetz realisiert hat.

Dieser Darstellung kann unzweifelhaft entnommen werden, dass es sich bei den so definierten Trunk-Segmenten um **EINEN Markt** („Trunk-Segmente von Mietleitungen“) handelt und regulatorisch nicht nach einzelnen Trunk-Segmenten (Verbindungen) bzw einzelnen Trunk-Städten unterschieden werden darf, andernfalls damit eine unzulässige zusätzliche „Marktteilung“ gegeben wäre, die weder durch die TKMVO 2003 gedeckt ist noch mit der Europäischen Kommission koordiniert worden ist.

2. Kein effektiver Wettbewerb

Um überhaupt eine Feststellung hinsichtlich der Frage, ob auf dem betreffenden Markt „Trunk-Segmente von Mietleitungen“ ausreichend Wettbewerb herrscht, treffen zu können, bedarf es vorerst einer genauen Betrachtung der einzelnen Marktmachtindikatoren. Einer der wesentlichsten Indikatoren stellt hierbei die unter Punkt 3.3 (Seite 8 ff) des Bescheidentwurfs behandelte „Kontrolle über nicht leicht ersetzbare Infrastruktur“ dar.

So heißt es einleitend auf Seite 8 „ *Von Kontrolle über nicht leicht ersetzbare Infrastruktur (s. § 35 Abs. 1 Z 12 TKG 2003 sowie § 78 der SMP-Guidelines) kann man dann sprechen, wenn eine bestimmte zur Leistungserstellung notwendige Infrastruktur ausschließlich oder großteils in den Händen eines einzigen Unternehmens ist und hohe Barrieren für die Errichtung alternativer Infrastruktur bestehen. Eine solche Kontrolle ermöglicht es dem entsprechenden Unternehmen, (in Abwesenheit von nachfrageseitiger Gegenmacht) Marktmacht auszuüben, da es der einzige Anbieter der Dienstleistung ist und weder aktueller noch potentieller Wettbewerb existiert. Zusätzlich kann es dem Unternehmen auch möglich sein, seine Marktmacht auf nachgelagerte oder angrenzende Märkte zu übertragen.*“

Im Entwurf des Bescheides wird auf Seite 8 festgehalten, dass 5 der 28 Trunkstädte nur von einem Betreiber – nämlich der Telekom Austria – erreicht werden können (vgl auch S 20). Darüber hinaus ist aus der Formulierung, dass in 23 der 28 Trunk-Städte zumindest zwei Betreiber mit eigener Mietleitungsinfrastruktur tätig sind, ersichtlich, dass es zusätzlichen zu den 5 Trunk-Städten, in denen ausschließlich die Telekom Austria präsent ist, eine dem Bescheidentwurf nicht zu entnehmende Anzahl an Trunk-Städten gibt, in welchen neben der Telekom Austria (dies nachdem die Telekom Austria in sämtlichen der 28 Trunk-Städte vertreten ist) nur noch ein weiterer Betreiber als Anbieter derartiger Dienstleitungen auftritt. Über die tatsächliche Größe dieses/dieser Betreibers/Betreiber sowie dessen Flächenabdeckung und Kapazitätsstärke ist dem Bescheidentwurf leider nichts zu entnehmen.



Es ist somit festzuhalten, dass es 5 Trunk-Städte gibt, in denen die Telekom Austria eine Monopolstellung hinsichtlich dieser 5 Teilbereiche des betreffenden Marktes einnimmt und eine weitere Anzahl an Trunk-Städten abzugrenzen ist, in denen zumindest von einer marktmächtigen Stellung der Telekom Austria auszugehen ist. In diesem Zusammenhang ist generell zu bemängeln, dass wichtige Informationen dahingehend, in wie vielen Trunk-Städten wie viele Betreiber mit welchen Kapazitäten präsent sind, dem Leser des Entwurfes dieser Vollziehungshandlung nicht zur Verfügung stehen. Es bleibt daher auf Grund der Auslegung der Darlegungen in diesem Entwurf zu vermuten, dass es einige Trunk-Städte mit nur zwei Betreibern mit eigener Mietleitungsinfrastruktur geben muss.

Folgt man weiters den Feststellungen auf Seite 8 des gegenständlichen Bescheidentwurfes, wo es heißt, dass „*die TA nicht nur das Unternehmen mit der Infrastruktur mit der größten Flächenabdeckung ist, sondern dass ihre Knoten idR auch deutlich mächtiger sind als die Knoten der anderen Betreiber.*“, so überrascht das vorläufige Ergebnis der gegenständlichen Marktanalyse, welches auf ausreichend Wettbewerb lautet, umso mehr.

Dies zusammen ist ein Indiz dafür, dass hinsichtlich des Gesamtmarktes „Trunk-Segmente von Mietleitungen“ in Österreich kein effektiver Wettbewerb herrschen kann. Insbesondere deshalb, weil in einem nicht unbeachtlichen Teil der 28 Trunk-Städte die zur Leistungserstellung notwendige Infrastruktur ausschließlich oder großteils in den Händen eines einzigen Unternehmens – nämlich der Telekom Austria – ist, und hohe Barrieren für die Errichtung alternativer Infrastruktur bestehen. In diesem Zusammenhang ist auf die unbestritten starke Stellung der Telekom Austria auf dem Markt für terminierende Segmente hinzuweisen, wobei – wie im Bescheidentwurf richtig festgestellt wird – nicht auszuschließen ist, dass sich durch eine Bündelung (Trunk-Segmente / terminierende Segmente) Wettbewerbsvorteile der Telekom Austria gegenüber den Mitbewerbern auf dem Markt für Trunk-Segmente ergeben. Dies birgt die Gefahr in sich, dass die – anzunehmende – Marktmacht der Telekom Austria auf dem Markt für terminierende Segmente für Mietleitungen auf den Markt für Trunk-Segmente übertragen und dieser Markt somit quersubventioniert werden kann.

Ziel des neuen Rechtsrahmens und damit auch des Marktanalyseverfahrens ist es jedoch ohne jeden Zweifel, jene Bereiche, wo noch kein effektiver Wettbewerb herrscht, der ex-ante Regulierung zu unterwerfen, damit auch dort effektiver Wettbewerb entstehen kann. Es stünde im diametralen Gegensatz zu diesem Ziel, wenn ein gesamter Markt der Regulierung entzogen würde, nur weil in einem Teilbereich davon bereits Wettbewerb herrscht.



3. Conclusio

Daraus ergibt sich, dass der Markt „Trunk-Segmente für Mietleitungen“ weiterhin der ex-ante Regulierung unterliegen muss, solange nicht in sämtlichen Teilbereichen effektiver Wettbewerb sicher gestellt ist. Dieser kann jedoch keinesfalls dadurch erzielt werden, dass der gesamte Markt der ex-ante Regulierung entzogen wird.

Aus diesem Grund dürfte das Verfahren M11/03 betreffend den Vorleistungsmarkt „Trunk-Segmente von Mietleitungen“ nicht eingestellt werden, sondern es müsste denjenigen Betreibern, die über eine Stellung mit beträchtlicher Marktmacht verfügen, entsprechende Vorabverpflichtungen auferlegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Telekabel Wien Gesellschaft m.b.H.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Hintze', written over a horizontal dotted line.

DI Thomas Hintze
Geschäftsführer

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gustav Soucek', written over a horizontal dotted line.

Gustav Soucek
Prokurist